

## **Satzung** **zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der** **ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –** **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 7. April 2003 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 11.09.2001 beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung ändert sich wie folgt:

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	450,-- €/Jahr
Jugendwart und Stellvertreter	50,-- €/Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	450,-- €/Jahr
Gerätewart –allgemein-	225,-- €/Jahr
Gerätewart –Atemschutz-	225,-- €/Jahr

### **§ 2**

§ 4 Abs. 1 der Satzung ändert sich wie folgt:

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 den vollen Kostenersatz zu den Bedingungen des Absatzes 2.

### § 3

Die Satzungsänderung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- außer Kraft.

Buggingen, den 8. April 2003



HANSEN  
-Bürgermeister-

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 17. April 2003
2. am 23.04.2003 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.05.2003 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den ~~20.~~ Mai 2003

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. H.' or similar, written over the date '20. Mai 2003'.